

## **Mitteilung:**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 25. Juni 2015 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen (vgl. **Anhang**). Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 03. Juli 2015 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Das Gesetz eröffnet den Kommunen hinsichtlich der Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse eine Wahlmöglichkeit im Bestätigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der ordentlichen Aufstellung des Gesamtabstchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ist es danach ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Kommune ordnungsgemäß im Sinne eines Abstchlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister (Landrat) bestätigt worden ist.

Die betreffenden Gesamtabstschlüsse können dann in der vom Bürgermeister (Landrat) nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabstchlusses für das Jahr 2015 beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabstschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 kann somit verzichtet werden. Die Aufstellung des Gesamtabstchlusses für das Haushaltsjahr 2010 in Verbindung mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bleibt von der Beschleunigungsregelung aber in jedem Fall ausgenommen.

### Prüfung der Gesamtabstschlüsse:

Die Gesamtabstschlüsse des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2010 und 2011 wurden bereits aufgestellt und geprüft. Der Kreistag hat diese Gesamtabstschlüsse inzwischen bestätigt und dem Landrat hierfür vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Hingegen konnten die Gesamtabstschlüsse des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2012 – 2014 aus verfahrenstechnischen Gründen bisher noch nicht aufgestellt und mithin auch noch nicht geprüft werden. Hierbei handelt es sich um eine landesweite Problematik aufgrund der Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement, so dass der Gesetzgeber sich veranlasst sah, mit dem beigefügten Gesetz die Möglichkeit zu eröffnen, die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 von der Prüfpflicht auszunehmen.

Von dieser Möglichkeit wird der Rhein-Sieg-Kreis Gebrauch machen. Die Prüfung der Gesamtabstschlüsse wird sodann mit dem Gesamtabstschluss 2015 wiederaufgenommen.

Der Finanzausschuss wurde im Zuge seiner Sitzung am 17.09.2015 bereits entsprechend unterrichtet.

### Vertrag mit dem Wirtschaftsprüfer:

Für den vom Rhein-Sieg-Kreis mit der Prüfung der Gesamtabstschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfer bedeutete dies allerdings entgegen der Grundlagen und der Zielrichtung der seinerzeitigen Ausschreibung, dass ein erhebliches Auftragsvolumen entzogen wird. Um dies auszugleichen und einem evtl. Anspruch des beauftragten Wirtschaftsprüfers aus

Vertrauensschutz vorzubeugen, wurde das Vertragsverhältnis mit diesem am 24.08.2015 um ein Jahr verlängert.

Vertragsinhalte sind:

- Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Rhein-Sieg-Kreises;
- Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 des Rhein-Sieg-Kreises;
- Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises bei der Aufstellung der Gesamtabschlüsse von 2012 bis 2014 auf Stunden - bzw. Tageshonorarbasis.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag